

Vermerk:

Gespräch mit Vertretern der IG-Kletterern am 20.05.03 beim Forstamt Reinhausen

Teilnehmer:

Forstamt Reinhausen:

Herr Beck,
Herr Behling
Herr Höhne

IG-Kletterern:

Frau Silke Korte (Vertretung der Göttinger Kletterer)
Herr Gödecke (Alpenverein, Sektion Norddeutschland)
Herr Wiechmann (Landesausschuss IG-Kletterern)
Herr Rolf Witt (Oldenburg)
Herr Jochachim Fischer (Vorsitzender)

UNB-Landkreis Göttingen:

Herr Eggers
Unterzeichner

Die Vertreter der Interessengemeinschaft Kletterern erläuterten die Grundsätze zur Auswahl der Kletterwände und weisen darauf hin, dass nur ein geringer Anteil der möglichen Wände ausgewählt wurden. Auch aus Gründen des Naturschutzes werden ganze Wände oder Teilbereiche nicht genutzt. Wenn es sich um den Ausschluß ganzer Wände handelt, erscheinen diese nicht in der Kletterkonzeption. Teilabsperungen werden in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

Wird eine Wand in Anspruch genommen, können Kletterwege im Abstand von 3 bis 5 m nebeneinander verlaufen. Dies beinhaltet eine Vielzahl von parallel verlaufenden Hakenreihen, die in die Wände einzementiert werden.

Für das Felsbild sind blinkende Haken (bisher häufig Gerüsthaken) und dicht verlaufende Kletterwege nebeneinander störend. Beim Einbau der Haken wird mit Zement verfüllt, was sich optisch als hellerer Ring um die Haken herum in den Wänden erkennen läßt.

Ziel ist es, kleinere nicht blinkende Haken zu verwenden und auf die Zementierung zugunsten von Verklebungen zu verzichten.

Ich habe dargelegt, wie sich die Nutzung der Felswände durch Kletterer grundsätzlich für den Naturschutz darstellt.

Grundsätzlich stehen keine naturschutzfachlichen Einwände gegen das Beklettern von Felswänden sofern:

1. kein besonderer Bewuchs zerstört wird und
2. keine besonderen Standorte für die Vogelwelt beeinträchtigt werden (Beispiel Uhu und Wanderfalke).

Es ist im Interesse des Naturschutzes die Kletterer in Schutzaufgaben für Felswände einzubeziehen. Dies beinhaltet, dass einerseits Felswände genutzt werden können und andererseits ausgeschlossene Bereiche und vollständig ausgeschlossene Wände durch die Kletterer von Benutzung freigehalten werden. Die Vertreter der IG-Kletterer wiesen darauf hin, dass sie in solchen Fällen die einzelnen Kletterer ansprechen und zur Not auch Haken, die in diese Wände nicht gehören, entfernen.

Im Hinblick auf die Benutzung von Felswänden durch Haken setzen und sportliche Aktivitäten verweist der rechtliche Teil der Kletterkonzeption auf scheinbar umfangreiche Möglichkeiten der Kletterer. Dieser Aspekt wurde bewusst nicht vertieft, da der juristische Teil zu keiner fachlichen Lösung beiträgt. Ich habe jedoch bezweifelt, dass die Inanspruchnahme von Privateigentum soweit gehen kann, dass ein Grundeigentümer die Anlage von Kletterwegen zu dulden hat.

Nach der Erörterung der o.g. Themen erfolgte eine Ortsbesichtigung der „Hohe Leuchte,,“ und der „Hauwand,,“.

In einer weiteren Gesprächsrunde sollen auch die privaten Grundstückseigentümer mit einbezogen werden. Ziel dieser Gesprächsrunde ist es, ggf. zu einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern (staatl. und private) und der IG-Kletterer zu kommen.

Der Entwurf zur neuen Landschaftsschutzgebietsverordnung „Leinebergland,,“ sieht einen Erlaubnisvorbehalt zum Klettern vor. Diese Regelung wäre insoweit zu überarbeiten, dass die Anlage von Kletterwegen durch Haken zu regeln wäre. Der Vorschlag der IG-Kletterer ging dahin, dass auf eine Regelung in der LSG-Verordnung zu verzichten wäre und die Grundlage des Handelns einzig und allein das Kletterkonzept ist.

gez.
Kießling